

Inhalt

1.	Definitionen	2
2.	Leistungen	3
3.	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	3
4.	Abrechnung und Zahlung	4
5.	Haftung	4
6.	Datenschutz	5
7.	Verschwiegenheit	5
8.	Gerichtsstand, Verjährung, Originaltext	5
9.	Salvatorische Klausel	6

Die folgenden „Allgemeinen Bedingungen für speditionelle Leistungen“ (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle von der jeweiligen den Vertrag schließenden TRANSWAGGON-Gesellschaft (nachfolgend „TWA“) für Kunden erbrachten speditionellen Leistungen. Grundlage ist ein Angebot oder eine Individualvereinbarung der TWA.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn TWA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Es gilt folgende Regelungsordnung:

Im Fall von Widersprüchen zwischen Angebot bzw. sonstiger Vereinbarung und diesen Bedingungen gehen die Bestimmungen in Angebot bzw. Individualvereinbarung vor.

Für reine Wagenvermietungen gelten ausschließlich die Allgemeine Bedingungen für die Kurzzeitüberlassung von Güterwagen (AGB Kurzzeitüberlassung).

Überlässt TWA dem Kunden im Rahmen der Erbringung speditioneller Leistungen auch Wagen oder werden von TWA zur Verfügung gestellte Wagen ohne Wissen von TWA durch den Kunden verwendet, so gelten für die Überlassung der *Wagen* die AGB Kurzzeitüberlassung, wohingegen für die speditionellen Leistungen diese Bedingungen gelten. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den AGB Kurzzeitüberlassung gehen dann die Bestimmungen der Kurzzeitüberlassung vor.

Jegliche Nebenabreden oder Vorbehalte, Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Dieses gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1. Definitionen

Ablieferung

Übergabe der Sachherrschaft an der transportierten Ware an den *Empfänger* oder an einen vom Kunden oder vom *Empfänger* benannten Dritten.

Be- und Entladefristen

Stellt TWA auch *Wagen* zur Verfügung, so gelten bezüglich der Standgelder die AGB Kurzzeitüberlassung oder die Regelung gemäß Individualvertrag.

Empfänger

Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Angebot bzw. Individualvereinbarung oder aufgrund wirksamer Weisung des Kunden oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

Frachtzahlender Dritter

TWA verhandelt die kommerziellen Bedingungen und vermittelt somit ein Transportangebot. TWA übernimmt nur die Zahlung der Fracht und ist nicht Partei des Transportvertrages.

Fremdwagen

Wagen, deren Wagenhalter nicht TWA ist und die für die Ausführung speditioneller Leistungen vom Kunden oder im Auftrag des Kunden von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Krisengebiete

Gebiete, in denen es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu kriegesischen Auseinandersetzungen oder Eingriffen von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahmen und Enteignungen kommen kann oder bereits kommt. Wirtschaftliche Krisen sind ausgenommen, sofern keine Eingriffe von hoher Hand zu erwarten sind.

Schriftlich

E-Mail, Brief, wenn Inhalt, Verfasser sowie Zeitpunkt der Erstellung erkennbar sind

Speditionelle Leistungen

Speditionelle Leistungen im Sinne dieser Bedingungen können u.a. sein: Planung und Organisation von Güterverkehren auf der Schiene inkl. Vor- und Nachlauf, Organisation von Zugzusammenstellung/ Umschlag/Zwischenlagerung, Organisation der Rückführung leerer *Wagen*, Auswahl und Einkauf EVU-Leistung als Absender, Auswahl und Vermittlung von Transportleistungen als *frachtzahlender Dritter*, Transportüberwachung. Weitere speditionelle Leistungen können je nach Kundenwunsch hinzukommen. Auch dann gelten diese Bedingungen. Die für den Kunden zu erbringenden speditionellen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Angebot bzw. der Individualvereinbarung.

Sofort

Ohne fahrlässiges oder vorsätzliches Verzögern, jeweils bezogen auf die zu erledigende Aufgabe.

Standgeld

Vereinbarte oder angemessene Vergütung, die für die Überschreitung von *Be- und Entladefristen* anfällt, sofern die Überschreitung nicht auf TWA zurückzuführen ist.

Tag

Kalendertag.

Wagen

Güterwagen, die dem Kunden von TWA zur Verfügung gestellt werden.

2. Leistungen

- 2.1 Die von TWA zu erbringenden speditionellen Leistungen sind allein diejenigen, die im Angebot bzw. der Individualvereinbarung explizit aufgeführt werden. Etwaige Abänderungen des Angebots oder der Individualvereinbarung bedürfen der *schriftlichen* Zustimmung der Vertragsparteien.
- 2.2 Leistungen in *Krisengebieten* hat TWA nicht zu erbringen, es sei denn TWA hat die Erbringung der Leistung ausdrücklich *schriftlich* bestätigt. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Region nach der Angebotsabgabe durch TWA oder nach Abschluss der Individualvereinbarung zum Krisengebiet wird.
- 2.3 TWA wählt die jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen („EVU“) sowie sonstige Transportdienstleister in Abstimmung mit dem Kunden aus.
- 2.4 Vermittelt TWA den Transport für den Kunden, so handelt und erscheint TWA lediglich als *frachtzahlender Dritter*. Die Ausfertigung der Frachtbriefe durch den Kunden hat in diesen Fällen insbesondere hinsichtlich der Angabe von Tarifen, Verträgen mit EVU, Leitwegvorschriften und anderen für den Transportvertrag wichtigen Angaben, nach den Weisungen von TWA zu erfolgen. Liegen Frachtbriefe oder entsprechende Weisungen nicht vor, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich anzufordern. Für von den Weisungen abweichende Angaben im Frachtbrief sowie das Nichtbefolgen oder die Nichteinholung von Weisungen haftet der Kunde.
- 2.5 Wenn über das Angebot oder die Individualvereinbarung hinausgehende *speditionelle Leistungen* von TWA erbracht werden oder aufgrund von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen und/oder aufgrund von Anweisungen des Kunden oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten längere Transportstrecken zu fahren sind, so sind die entsprechenden Zusatzleistungen gesondert zu vergüten. TWA hat ferner Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die TWA den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.
- 2.6 Der Kunde hat TWA vorab über sämtliche Umstände zu informieren, die die Erbringung der speditionellen Leistungen betreffen.
- 2.7 Von Aufwendungen Dritter hat der Kunde TWA auf Aufforderung freizuhalten, wenn TWA sie nicht zu vertreten hat.
- 2.8 Werden bei der Erbringung der speditionellen Leistungen *Fremdwagen* eingesetzt, so ist der Kunde im Verhältnis zu TWA dafür verantwortlich, dass diese vollumfänglich einsatzfähig sind und der Halter dem Allgemeinen Vertrag über die Verwendung von Güterwagen („AVV“) beigetreten ist.

3. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

- 3.1 Zur Absicherung aller Forderungen, die TWA gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertrag zustehen, hat TWA ein Pfandrecht an dem zur Beförderung übergebenen Gut des Kunden oder eines Dritten, der der Beförderung des Gutes zugestimmt hat. An dem Gut des Kunden hat TWA auch ein Pfandrecht für alle

unbestrittenen Forderungen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere und Barmitteln.

- 3.2 Hat TWA fällige Forderungen gegen den Kunden, so steht TWA ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen des Kunden zu, soweit sich die beweglichen Sachen nach dem Wunsch des Kunden im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz von TWA befinden.

4. Abrechnung und Zahlung

- 4.1 Organisiert TWA den Transport für den Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Originalfrachtbriefe oder Frachtbrieff Doppel, unverzüglich nach *Ablieferung* beim *Empfänger* an TWA zu übermitteln.
- 4.2 Rechnungen von TWA sind mit ihrem Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf eines der auf der in der Rechnung angegebenen Bankkonten einzuzahlen.
- 4.3 Zahlungsverzug tritt automatisch 10 *Tage* nach Eingang der Rechnung beim Kunden ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.4 Bei verspäteten Zahlungen behält sich TWA vor, ohne weitere Ankündigung dem Kunden Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. In Ländern der EU kommt der Zinssatz zur Anwendung, der gemäß Richtlinie 2011/7/EU bzw. nationaler Umsetzung der Richtlinie vom jeweiligen Gesetzgeber vorgegeben wurde. Bei Kunden außerhalb der EU gilt der Zinssatz, der vom Gesetzgeber gemäß Richtlinie 2011/7/EU bzw. nationaler Umsetzung der Richtlinie in Deutschland vorgegeben wurde.
- 4.5 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen möglich.

5. Haftung

- 5.1 Die Haftung der TWA für die Erbringung speditioneller Leistungen sowie die entsprechende Haftung des Kunden richtet sich nach den für Spediteure geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die TWA-Gesellschaft, die das Angebot abgegeben bzw. die Individualvereinbarung geschlossen hat, ihren Sitz hat.
- 5.2 Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig rechtzeitig und vollständig über Schäden informieren und der jeweils anderen Vertragspartei bzw. einem von dieser Vertragspartei benannten Dritten die Möglichkeit geben, die Schäden zu besichtigen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, vorrangig den eigentlichen Schadensversursacher in Anspruch zu nehmen, soweit ihm gegen diesen eigene Ansprüche zustehen.
- 5.4 Wenn und soweit nach den vorstehenden Regeln Ansprüche gegen TWA bestehen, so hat der Kunde diese innerhalb von 15 *Tagen* ab Kenntnis vom Schaden, spätestens jedoch innerhalb von 30 *Tagen* ab Schadensereignis *schriftlich* bei TWA anzumelden. Geht TWA diese Meldung nicht fristgerecht zu, so verfällt ein etwaiger Anspruch des Kunden.

6. Datenschutz

- 6.1 Soweit für die Abwicklung des Auftrags notwendig, ist TWA berechtigt personenbezogene Daten des Kunden sowie Kontaktdaten der Mitarbeiter des Kunden und der von ihm eingesetzten Subunternehmer an Dritte weiterzugeben.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Subunternehmer über die mögliche Weitergabe der Daten zu informieren.
- 6.3 Der Kunde stimmt der Verwahrung und Verarbeitung der Auftragsdaten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen innerhalb der Organisation zu. Dies gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags.
- 6.4 Der Kunde gibt darüber hinaus seine Zustimmung, dass TWA die von ihm bekanntgegebenen Daten mit Ausnahme personenbezogener Daten zu Marketingzwecken verwenden darf. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Kunde jederzeit per E-Mail an privacy@transwaggon.group widerrufen.

7. Verschwiegenheit

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt gegebenen, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen, nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Daten und Informationen.
- 7.2 Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich rechtmäßig von Dritten erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.
- 7.3 Nach Ende der Zusammenarbeit besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit 5 Jahre weiter, sofern die Vertragsparteien nicht *schriftlich* anderes vereinbaren.

8. Gerichtsstand, Verjährung, Originaltext

- 8.1 Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz der TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat.
- 8.2 Es gilt das Recht des Landes, in dem die TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren Sitz hat.
- 8.3 Die Ansprüche einer Vertragspartei gegenüber der anderen verjähren binnen einer Frist von 3 Jahren, es sei denn, dass zwingendes Recht oder eine Klausel dieser AGB dem entgegensteht. Die Verjährung beginnt jeweils am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Ansprüche entstanden sind.
- 8.4 Diese Bedingungen sind im Original in deutscher Sprache verfasst und ggf. in die Landessprachen der einzelnen lokalen TRANSWAGGON-Geschäftsstellen übersetzt. Im Falle von Unterschieden zwischen den

übersetzten Versionen und dem deutschen Originaltext hat der deutsche Originaltext Vorrang, insofern dies in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zulässig ist.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Angebotes, der Individualvereinbarung oder dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Zusammenarbeit werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch andere wirksame oder durchführbare Bestimmungen, die diesen insbesondere wirtschaftlich möglichst nahekommen, zu ersetzen.
- 9.2 Alle anderen Bestimmungen werden hiervon nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Wirksamkeit.
- 9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls im Falle, dass sich das Angebot oder diese Bedingungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Falle ergänzen die Vertragsparteien das Angebot, die Individualvereinbarung oder diese Bedingungen durch Bestimmungen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der Annahme des Angebotes verfolgen, so weit wie möglich entsprechen.